











statt, so in den östlichen Provinzen einschließlich Berlins, (aber mit Ausnahme von Mittel- und Oberschlesien), in Schleswig-Holstein, im östlichen Hannover und in den Bezirken Minden und Trier. Die höchsten Ziffern weisen Düsseldorf (755), Arnberg (301), Wiesbaden (271) und Münster (247) auf. Dagegen besteht die Kinderarbeit auch in ihren schädlichsten Formen in der Hausindustrie, der Heimarbeit im Kleingewerbe (Notendienste) und in der Landwirtschaft weiter. In Königsberg wurden „Hunderte von Kindern, fremde wie eigene und zum Teil noch im jugendlichen Alter (von 6 Jahren an), schon in den frühesten Morgenstunden von 4½ Uhr ab mit dem Austragen von Lebensmitteln und Zeitungen beschäftigt“. 543 Zuwiderhandlungen gegen das Kinderschutzgesetz wurden hier festgestellt. In der Grafschaft Glatz sank die Zahl der beschäftigten Kinder stetig von 1891 im Jahre 1910 auf 491 im Winter 1912. Der Bericht bemerkt aber, aus dieser Erscheinung dürfe nicht schlechthin eine erhebliche Abnahme der Kinderarbeit gefolgert werden, weil Tatsachen vorliegen, die größere Zurückhaltung der Kinder bei ihren Angaben beweisen. Diefelbe Mitteilung lehrt in mehreren anderen Berichten wieder. In Altona wurde auf Grund der Schullisten festgestellt, daß 52 Kinder von den Eltern vor dem Unterrichte mehr oder minder lange Zeit mit dem Austragen von Brot und Milch beschäftigt wurden. In einem Falle mußte ein eifähriges Kind während der ganzen Woche, also auch Sonntags, von 3¼ bis 5½ Uhr morgens Austragedienste verrichten; 4 Kinder wurden von 4 oder 4½ Uhr ab eine Stunde lang, 13 Kinder von 5 oder 5½ Uhr ab eine bis anderthalb Stunden lang und 34 Kinder von 6 oder 6½ Uhr ab eine bis anderthalb Stunden beschäftigt. Von den 52 Kindern waren 32 unter 14 Jahren und 13 unter 12 Jahren. Im Nachener Bezirk wurde gegen 123 Gewerbetreibende, die fremde Kinder beschäftigten, Strafantrag gestellt, und in 131 Fällen gegen Eltern, die eigene Kinder geschwändrig beschäftigten, polizeilich vorgegangen. In der Stadt Köln wurden 248 Arbeitgeber wegen Uebertretung des Kinderschutzgesetzes bestraft.

Die Berichte der Gewerbeverbände heben immer wieder das förderliche Zusammenarbeiten der Schule und der Gewerbeaufsicht hervor. Erst dadurch ist es ermöglicht worden, die Fälle ungebührlicher Kinderausbeutung zu bestrafen und andererseits da Mitleid walten zu lassen, wo lediglich formale Verstöße vorliegen. Nicht erfasst wird durch das Gesetz die landwirtschaftliche Kinderarbeit, die nach dem einstimmigen Urteil der Lehrer und der Schulaufsichtsbeamten in vielen Fällen einen erfolgreichen Unterricht wenigstens dann unmöglich macht, wenn die Beschäftigung in den frühen Morgenstunden vor dem Schulunterrichte stattfindet.

**Die Folgen sozialistischer Schwarzmalerei.** Die deutsche Glasindustrie ist zu einem beträchtlichen Teil auf die Ausfuhr, hauptsächlich nach Amerika, angewiesen. Durch ungenügend hohe Zollsätze — Amerika erhebt Zölle bis zu 70 Prozent des Wertes auf Glaswaren — wird die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten außerordentlich erschwert. Bei der gegenwärtigen Tarifreform in Amerika hat man eine Herabsetzung der hohen Zollsätze auf Glaswaren erwartet. In diesem Sinne haben sich auch die amerikanischen Händler und Verbraucher bemüht. Dem suchen nun die amerikanischen Glasfabrikanten und der Glasarbeiterverband entgegenzuwirken. Diese Interessenten verlangen sogar noch eine Erhöhung des Zollsatzes gegen deutsche Glaswaren, und zwar hauptsächlich mit der Begründung, daß in Deutschland wahre Hungerlöhne in der Glasindustrie gezahlt würden. Als Beweis wird eine Lohnstatistik angeführt, worin die deutschen Mindestlöhne als allgemeine Löhne in Deutschland und die amerikanischen Höchstlöhne gegenübergestellt werden. Diese Zusammenstellung der deutschen Löhne stammt aus einem Bericht des Delegierten der amerikanischen Glasarbeiterorganisation vom letzten internationalen (sozialistischen) Glasarbeiterkongress in Berlin. Ihrer Gewohnheit getreu, haben die deutschen Sozialdemokraten auf diesem Kongress die Lohnverhältnisse in der deutschen Glasindustrie in den schwärzesten Farben geschildert. Diese Angaben dienen nun den amerikanischen Interessenten als Unterlagen dafür, eine weitere Erhöhung der Glaswarenzölle zu begründen. Es wird nämlich darauf hingewiesen, daß bei diesen Schundlöhnen die deutsche Glasindustrie in der Lage wäre, den amerikanischen Markt zu überschwemmen und die amerikanische Industrie aus der Konkurrenz auszuschalten. Leider scheint es, daß diese Bestrebungen bei der amerikanischen Zolltarifreform Erfolg haben und somit die deutschen Interessen aufs schwerste schädigen werden. Die Verantwortung für die Folgen tragen die sozialistischen Führer der deutschen Glasarbeiterbewegung.

**Ein Bischofswort zur Gewerkschaftsfrage.** Erzbischof Dr. von Hand-Darmberg erwähnt die katholischen Gesellen, auf wirtschaftlichem Gebiete vorwärtszutreiben und sagte im Zusammen-

hang damit: „Unsere katholischen Handwerker sollen nicht zurückbleiben im Leben. Sie sollen an der Spitze der Handwerkerbewegung stehen. Darum begrüße ich es, wenn sie die wirtschaftlichen Organisationen sich zunutze machen, wenn sie die Mitgliedschaft sich erwerben bei den christlichen Gewerkschaften. Ich wünsche: Jeder katholische junge Handwerker soll Mitglied des Gesellenvereins und einer christlichen Gewerkschaft sein. Ich wünsche, daß der Gesellenverein auf dem eingeschlagenen Wege vorwärts schreitet.“

### Berufliche Rundschau.

**Noch einmal die Lohnbücher für die Konfektion.** In einer Anzahl von Gruppen haben die Arbeitgeber zwar Lohnbücher für ihre Heimarbeiterrinnen angeschafft, aber dafür den Heimarbeiterrinnen einen Betrag von 20—25 Pf. vom Lohn abgezogen. Es sei darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen gesetzwidrig ist, denn nach § 114a der Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Lohnbuch auf seine Kosten anzufertigen. Die Eintragungen hat der Unternehmer, und nicht, wie es hier und da geschehen ist, die Arbeiterin zu machen; denn die Lohnbücher dienen als etwaige Unterlage für Lohnforderungen; werden die Eintragungen aber nicht vom Arbeitgeber selbst gemacht, so kann er sie leicht als ungültig zurückweisen. So wurde einer Berliner Heimarbeiterrin vom Unternehmer gesagt, sie könne selbst die Eintragungen machen. Dies geschah, und die Arbeiterin setzte den bisherigen Stücklohn ein. Bei der Auszahlung des Lohnes machte ihr der Arbeitgeber einen Abzug von 10 Pf. pro Stück. Als die Arbeiterin auf ihr Lohnbuch hinwies, erklärte er, das gehe ihn nichts an, das habe er nicht hineingeschrieben, und für ihren Irrtum könne er nicht aufkommen. — Besonders wichtig ist die Anschauung geäußert, daß die Lohnbücher steuerlichen Zwecken dienen; diese Auffassung ist irrig. Die Lohnbücher bleiben in den Händen der Arbeiterinnen und haben nur den Zweck, daß die Arbeiterin vor Uebernahme der Arbeit weiß, was sie für ein Stück erhält, und daß sie bei etwaigen Lohnstreitigkeiten eine schriftliche Unterlage hat.

### Aus anderen Verbänden.

**Der Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau** ladet alle deutschen Photographinnen und zwar Inhaberinnen und Angestellte von Ateliers zur „ersten Konferenz deutscher Photographinnen“ ein, die Sonntag, den 21. September 1913, im „Berliner Frauenklub von 1900“, Berlin W., Genthiner Straße 13 I, stattfindet.

Seit einem halben Jahrhundert haben einzelne Frauen auf dem Gebiet der Photographie Hervorragendes geleistet, und die Entwicklung der künstlerischen Bildnisphotographie in großen Städten ist in hohem Maße auf die Leistungen der Frauen zurückzuführen. Dadurch haben die Frauen bewiesen, was sie auf diesem Gebiet können, und je mehr der moderne Mensch das intime Erfassen der Persönlichkeit von der Darstellung des Photographen verlangt, um so mehr wird die Frau in der Photographie einen für sie Erfolg versprechenden Beruf finden. Die neue Zeit aber hat Wandlungen auch für die Photographinnen gebracht, die dringend Beachtung verdienen. So sind die Handwerkerlichungsgerade in den letzten Jahren auch auf die Frauen ausgedehnt worden und fordern von ihnen qualifizierte Ausbildung. Wir finden daher jetzt in großen Städten weibliche Photographen-Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit, geprüfte weibliche Gehilfen und — wenn auch ganz vereinzelt — geprüfte Meisterinnen der Photographie. Daß diese Anfänge planmäßig ausgestaltet werden, ist eine bringende Notwendigkeit. So ist u. a. die Aufnahme tüchtiger Frauen in die Ausschüsse und Kommissionen für die Gehilfen- und Meisterprüfungen überall anzustreben, damit Frauen an der Befestigung oberflächlicher Berufsausbildung weiblicher Lehrlinge mitarbeiten können. Durch die Aenderung des § 120 der Reichsgewerbeordnung ist es ermöglicht, auch die weiblichen Lehrlinge der Fachbildungsschulpflicht zu unterstellen. Vielerorts werden Fachklassen für Photographenlehrlinge entstehen, an denen die geprüfte Meisterin als Fachlehrerin ihren Platz finden muß. In der Konferenz am 21. September werden alle diese wichtigen Fragen zur Behandlung kommen. Es werden Vorträge gehalten werden: Sonntag, vormittags 10—1 Uhr, über: Lehrlingsausbildung, a) im Atelier, b) in Lehrwerkstätten; Sonntag, nachmittags 4—7 Uhr, über: Gesellenprüfung — Meisterprüfung. Freie Aussprache nach jedem Vortrage. Jede gewünschte Zahl von Einladungen ist durch die Geschäftsstelle des Verbandes für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau: Berlin, Eichhornstraße 11, zu beziehen. Auch die Anmeldungen zur Teilnahme werden an diese Adresse erbeten, damit kostenloser Zusendung der Teilnehmerkarte erfolgen kann.



